

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB (Vorkaufssatzung)**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 4. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Begründung:**

Im Ortskernbereich vom Stadtteil Blumenfeld der Stadt Tengen werden städtebauliche Missstände im Sinne von § 177 BauGB vermutet. Die Gemeinde hat deshalb durch eine städtebauliche Grobanalyse vom 30. August 2017 diese Missstände nachgewiesen und Maßnahmen zur Beseitigung derselben aufgezeigt. Die Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen nach BauGB innerhalb des Untersuchungsgebietes der Grobanalyse ist geplant. Die Stadt Tengen beabsichtigt den abgegrenzten Bereich in Tengen-Blumenfeld als neue Wohnbaufläche zu entwickeln.

### **§ 1**

#### **Zweck der Satzung/Städtebauliche Maßnahme**

- (1) Durch vorbereiteten Grunderwerb durch die Gemeinde soll eine zügige Durchführung von beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen ermöglicht werden.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Stadt Tengen eine Vorkaufssatzung.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 22.11.2017. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Tengen-Blumenfeld, Flst. Nr. 8 und Flst. Nr. 9.

### **§ 3**

#### **Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Tengen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten der Vorkaufssatzung**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 5**

**Außerkräfttreten der Vorkaufssatzung**

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn der Gemeinderat der Stadt Tengen verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Anlage: Lageplan Geltungsbereich

Tengen, den 4. Dezember 2017

Marian Schreier  
Bürgermeister